

Lohn aktuell: Mandanteninformation zu Änderungen im Jahr 2026

1. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt **ab dem 01.01.2026 auf 13,90 €**.

2. Minijob

Da Mindestlohn und Minijob weiterhin miteinander verbunden sind, kommt es mit der Anhebung des Mindestlohns auch zu einer Anpassung der Minijobgrenze. Ab dem 01.01.2026 erhöht sich die Minijobgrenze von 556,00 € **auf 603,00 €** monatlich. Auf Basis des neuen Mindestlohns von 13,90 € dürfen im Minijob zukünftig **maximal ca. 43,38 Stunden pro Monat** gearbeitet werden. Die Jahresverdienstgrenze liegt bei **7.236,00 €**.

3. Midijob

Mit der Anhebung der Minijobgrenze verschiebt sich der Einstieg in den Übergangsbereich (Midijob). Der sozialversicherungsrechtliche Übergangsbereich beginnt ab 603,01 € und reicht **unverändert bis 2.000,00 €** monatlich.

4. Verpflichtung zum Abruf der Sozialversicherungsnummer

Die seit Ende 2024 bestehende Pflicht, die Sozialversicherungsnummer neuer Arbeitnehmer direkt bei der Deutschen Rentenversicherung elektronisch abzurufen, **gilt auch 2026** fort. Hierzu sind nach wie vor Geburtsort und Geburtsland auf dem Personalfragebogen anzugeben. Bitte verwenden Sie hierfür die aktuelle Version unseres Personalfragebogens.

5. Verpflegungsmehraufwendungen (VMA)

Beim **Verpflegungsmehraufwand** (VMA) handelt es sich um Pauschalbeträge für Mehraufwendungen für eine ausreichende Verpflegung während einer beruflichen Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden. Bis zu einem bestimmten Betrag bleibt der Verpflegungszuschuss steuerfrei. Folgende Beträge gelten bei Auswärtstätigkeiten innerhalb Deutschlands:

Dauer der Reise	Betrag
24 Stunden	28,00 €
Mehr als 8 Stunden	14,00 €
An- und Abreisetag	14,00 €

Arbeitgeber sind **nicht verpflichtet**, Verpflegungsmehraufwendungen zu erstatten. Zahlt der Arbeitgeber die steuerfreien Pauschalbeträge, sind diese **in der Lohnabrechnung zu erfassen**. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall mit der **monatlichen Meldung** die Anzahl und Dauer der Auswärtstätigkeiten mit.

6. Mindestvergütung für Auszubildende

Ab dem 01.01.2025 wird die Mindestvergütung für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr weiter erhöht. Für zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2025 begonnene Ausbildungen gilt

- im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung von 724,00 € (bisher 682,00 €),
- im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung auf 854,00 €,
- im dritten Jahr auf 977,00 € und
- im vierten auf 1.014,00 €.

7. Beitrag zur Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bleibt auch 2026 bei 14,6%. Der Zusatzbeitrag liegt durchschnittlich bei 2,9% und hat sich bei vielen Krankenversicherungen zum Jahreswechsel erhöht.

8. Beitrag zur Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung bleibt **3,6 %** und der Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahre bei **0,6 %**. Für Arbeitnehmer mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gibt es Abschläge. Prüfen Sie bitte, ob uns alle **Kinderdaten Ihrer Mitarbeiter** vorliegen. Schreiben Sie uns gern eine Mail, wenn Sie sich unsicher sind, ob alle Daten vorliegen.

9. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung / Rentenversicherung

Im Jahr 2025 bleibt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei 2,6 %. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt stabil bei 18,6 %.

10. Kinderkrankengeld

Auch im Jahr 2026 können Eltern 15 statt 10 Arbeitstagen Kinderkrankengeld über die Krankenkasse beziehen (Alleinerziehende 30 statt 20 Arbeitstage). Haben Arbeitnehmer mehrere Kinder, steigt die Gesamtanzahl der Anspruchstage pro Elternteil und pro Jahr auf 35 Arbeitstage (statt 25) und bei Alleinerziehenden auf 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

11. Dienstwagen (Elektromobilität)

Die Anschaffung reiner Elektrofahrzeuge als Dienstwagen wird insofern gefördert, dass seit 01.07.2025 bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 100.000 € anzuwenden ist. Die Regelung gilt befristet für Anschaffungen bis zum 31.12.2030.

Ab dem 01.01.2026 fallen die Pauschalen zur Erstattung von Stromkosten für das Laden von E- oder Hybrid-Dienstwagen weg. Arbeitgeber können Stromkosten, die der Arbeitnehmer für das Laden eines betrieblichen Elektrofahrzeugs selbst trägt, nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise steuerfrei erstatten.

12. Künstlersozialkasse

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2026 von 5,0 % **auf 4,9 %**. Bitte beachten Sie zusätzlich die **ab 2026 erhöhte Bagatellgrenze von 1.000 €** Entgeltsumme pro Kalenderjahr, ab der Unternehmen (soweit nicht typische Verwerter) Künstlersozialabgabe schulden.

13. Amtliche Sachbezugswerte

Sachbezugswerte für Verpflegung

- Frühstück: 71,10 € monatlich → 2,37 € täglich
- Mittagessen: 137,10 € monatlich → 4,57 € täglich
- Abendessen: 137,10 € monatlich → 4,57 € täglich

Sachbezugswert für Unterkunft

Für freie Unterkunft beträgt der Sachbezugswert bundeseinheitlich 285,00 € monatlich.

14. Pendlerpauschale

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird die Entfernungspauschale **einheitlich auf 0,38 € je Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer** angesetzt. Die bisherige Staffelung wird damit abgeschafft.

15. Rechengrößen in Sozialversicherungen

- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen KV 5.812,50 € → 69.750,00 € jährlich
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen KV → 77.400,00 € jährlich
- Beitragsbemessungsgrenze in allgemeinen RV und AV → 8.450,00 € → 101.400,00 €

Seit 2025 sind die Rechengrößen bundesweit einheitlich — die frühere Unterscheidung zwischen Rechtskreis Ost und Rechtskreis West ist vollständig entfallen und gilt somit auch 2026 unverändert nicht mehr.

16. Betriebsfeier

Der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen **bleibt bei 110,00 € (inkl. USt)** je teilnehmenden Arbeitnehmer für maximal 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr.

Bei Überschreitung des Freibetrages muss der darüberliegende Betrag individuell versteuert werden. Alternativ besteht die Möglichkeit den über den Freibetrag hinausgehenden Betrag pauschal nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25% zu versteuern.

ACHTUNG: Bitte reichen Sie sämtliche **Unterlagen und Angaben zur Betriebsveranstaltung vollständig** spätestens mit der Januar-Lohnabrechnung ein. Das Wahlrecht zur Pauschalversteuerung muss spätestens mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Januar ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine **fristgerechte und vollständige Meldung** zwingende Voraussetzung dafür ist, dass die Sozialversicherungsfreiheit der Betriebsveranstaltung anerkannt wird. Sollten die erforderlichen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, wird die **Sozialversicherungsfreiheit** von den Sozialversicherungsträgern versagt und es erfolgt eine entsprechende Verbeitragung.

17. Geschenke an Arbeitnehmer und Dritte

Bei Geschenken an Kunden oder Geschäftspartner wurde die Freigrenze zum 01.01.2024 dauerhaft von 35,00 € auf 50,00 € angehoben; dieser Wert gilt auch 2026 fort.

Für Geschenke aus einem besonderen persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) beträgt die Freigrenze 60 €.

Damit Geschenke **steuerlich korrekt** behandelt werden können, bitten wir um folgende Angaben:

Grundsätzlich sind bei allen **Geschenken** der Name des Beschenkten, der konkrete Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum) zur Prüfung, ob ein persönlicher Anlass vorliegt, das Datum sowie der Bruttowert des Geschenks anzugeben. Danach ist zu entscheiden, ob die 50 € oder 60 €-Freigrenze eingehalten worden ist.

Bei **Arbeitnehmern** sind die Geschenke auch der Lohnabrechnung mitzuteilen, um die korrekte Verbuchung im Lohnkonto vorzunehmen.

Bei Geschenken **an Dritte** (z. B. Kunden oder Geschäftspartner) benötigen wir ebenfalls den Namen des Empfängers, den Anlass, das Datum sowie den Nettowert des Geschenks. Nur so kann geprüft werden, ob die 50,00 €-Freigrenze pro Jahr und Empfänger für den Betriebsausgabenabzug eingehalten ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass alle Geschenke an Dritte (sofern es Inländer sind) der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG unterliegen. Dies gilt auch für Geschenke für die der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist. Zur Überprüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geschenken, empfehlen wir dringend das Führen von Geschenklisten, um sicher zu stellen, dass die Beschenkten wertmäßig vollständig erfasst sind.

18. Aktivrente ab 2026

Ab 01.01.2026 tritt die so genannte „Aktivrente“ in Kraft. Die Aktivrente erlaubt es Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Bei weiteren Fragen hierzu, wenden Sie sich gern an uns.

Die vorstehenden Informationen sind mit größter Sorgfalt zusammengestellt worden, können jedoch nicht als abschließend angesehen werden. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Schumann & Partner
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dirk Schumann
Steuerberater

Katja Gültzow
Steuerberaterin